

Sitzungsvorlage		Vorlagen-Nr./Wahlperiode:
		0002/2004-2009
		Datum: 06.10.2004
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Haupt- und Personalamt	

Entsendung von Delegierten in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur

Beschlussvorschlag:

1. Als Vertreter der Stadt Übach-Palenberg in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur werden folgende Personen entsandt:
2. Für das Wahlverfahren gemäß § 5 der Satzung des Wasserverbandes Eifel-Rur wird von Seiten der Stadt Übach-Palenberg folgender Wahlvorschlag abgegeben:

Begründung:

zu 1:

In die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur wurden mit Ratsbeschluss vom 18.02.2003 Bürgermeister Paul Schmitz-Kröll, Joachim Fröhlich und Eckhardt Kubetschek für die Dauer von fünf Jahren ab dem 11.06.2003 entsandt.

Delegierter der Verbandssammlung kann gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-RurVG) nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitglieders angehört.

Das Delegiertenamt derjenigen Mitglieder der Verbandsversammlung, die der neuen Vertretung ihrer kommunalen Gebietskörperschaft nicht mehr angehören, erlischt gemäß § 13 Abs. 6 Eifel-RurVG, da in diesem Fall die für die Entscheidung maßgebenden Voraussetzungen entfallen.

Demnach ist das Delegiertenamt von Herrn Kubetschek mit der Kommunalwahl vom 26.09.2004 erloschen, da er nicht mehr dem Rat der Stadt Übach-Palenberg angehört.

Für ihn muss eine Ersatzbenennung erfolgen.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten	Bürgermeister

Des Weiteren sei darauf verwiesen, dass der Rat die Möglichkeit der Abberufung der übrigen Delegierten hat. In diesem Fall müsste für die abberufenen Delegierten eine Ersatzbenennung stattfinden.

Hierbei wäre § 113 Abs. 2 GO NW zu beachten, da insgesamt drei Delegierte in die Verbandsversammlung entsandt werden. Demnach muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazuzählen.

Ein Delegierter kann sein Amt auch niederlegen. Auch in diesem Fall müsste eine entsprechende Ersatzbenennung erfolgen.

zu 2:

Die Anzahl der Delegierten richtet sich grundsätzlich nach vollen Beitragseinheiten (§ 12 Abs. 2 Eifel-RurVG; für die Stadt Übach-Palenberg entspricht dies den 3 oben genannten Delegierten). Mit den Jahresbeiträgen, die darüber hinausgehen (Beitragsteileinheiten), können sich die Mitglieder in Stimmgruppen beteiligen und weitere Delegierte entsprechend ihrem Anteil wählen. Übach-Palenberg gehört zur Stimmgruppe der kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und Gemeinden; die Beitragsteileinheit beträgt 0,5922.

In Abstimmung mit den anderen Städten im Kreis Heinsberg wurde am 12.02.2003 beschlossen, dass die Beitragsteileinheiten der anderen Städte zusammengefasst werden und die Stadt Übach-Palenberg einen vierten Vertreter für das Wahlverfahren bei Beitragsteileinheiten vorschlägt. Der Rat schlug vor Herrn Dieter Hansen die Verbandsversammlung zu entsenden. Dieser wurde bei der folgenden Wahl auch bestätigt.

Da Herr Hansen jedoch dem neuen Stadtrat nicht mehr angehört, muss auch dieses Verfahren wiederholt werden.

Vorbehaltlich der Einigung mit den Nachbarstädten im Kreis Heinsberg wird dem Rat empfohlen, schon jetzt einen weiteren Vertreter zu benennen, der für die Übach-Palenberger Stimmgruppe vorgeschlagen wird.

Da es sich um eine persönliche Vertretung in der Verbandsversammlung handelt, ist eine Stellvertreterbenennung ausgeschlossen.